

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 33 271/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Angestellten Curt H [REDACTED], T [REDACTED], J [REDACTED] B [REDACTED],
Beth H [REDACTED], J [REDACTED] / Israel,

Klägers und Beschwerdeführers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern, [REDACTED],
L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf
und von der Mühlen

in der Sitzung vom 14. Oktober 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 8. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Frankfurt/M. vom 26.
Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsmittels trägt
der Kläger.

G r ü n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf
einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet
angehört und keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch
keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft.
Das Berufungsgericht hat auch nicht gegen die Grundsätze
verstoßen, die nach der Rechtsprechung des Senats bei
der Entscheidung über die Einholung eines neuen Gut-
achtens oder eines Ergänzungsgutachtens zu beachten
sind. Die von Beschwerdeführer geltend gemachten Feh-
ler des landgerichtlichen Verfahrens können die Zulass-

nung der Revision nicht rechtfertigen, da das Urteil des Berufungsgerichts nicht hierauf beruht. Denn das Berufungsgericht hat seine Entscheidung nur auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. Boetsel, nicht aber auf das von Sachverständigen Dr. Weyer in ersten Rechtszug mündlich erstattete Gutachten gestützt. Die Frage, ob das Gutachten des Sachverständigen Dr. Boetsel für die medizinische Beurteilung des Zusammenhangs zwischen der Verfolgung und dem Töten des Klägers ausreichend war, oder ob noch ein tropenfachärztliches Gutachten einzuholen war, lag im Ermessens- und Verantwortungsbereich des Tatrichters. Zudem betrifft die Frage, ob noch ein weiterer medizinischer Sachverständiger zu hören ist, nur den zu entscheidenden Einzelfall (Beschluss des Senats RSt 1965, 279 Kr. 30). Welche Ermittlungen der Tatrichter im Rahmen der ihm gemäß § 176 Abs. 1 BGG obliegenden Aufklärungspflicht anzustellen und welche Beweise er zu erheben hat, richtet sich gleichfalls nach den Umständen des Einzelfalles. Allgemein gültige Grundsätze lassen sich insoweit nicht aufstellen. Die Rüge mangelnder Aufklärung kann daher die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Soweit das Berufungsgericht der Auffassung des Sachverständigen Dr. Boetsel, daß die Anwesenheit von Amöben im Darm noch keine Krankheit sei, auch deshalb gefolgt ist, weil diese Auffassung nach seiner eigenen richterlichen Erfahrung, gewonnen aus zahlreichen anderen Gutachten, dem Stande der Wissenschaft entspreche, so handelt es sich hier nur um eine zusätzliche Kräftigung. Da hier das Berufungsgericht, andere als nach dem Revisionszulassungsbeschluss des Senats vom 15. Dezember 1965 - IV ZB 556/65 - (RSt 1966, 336 Nr. 36 f.) aufgrund liegenden Sachverhalt - sich

entscheidend auf das Gutachten des Sachverständigen gestützt und sich nur zusätzlich auf seine eigene Sachkunde berufen hat, war es nicht gehalten, die Quellen seiner eigenen richterlichen Erfahrung vorher darzulegen.

Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers weicht die Entscheidung nicht vom Senatsurteil vom 9. Februar 1966 - IV ZR 344/64 - (RZ 1966, 325 Nr. 28) ab. In dieser Entscheidung ist zwar der ursächliche Zusammenhang zwischen der Verfolgung und einer im Auswanderungsland erlittenen, erst lange Zeit nach der Einwanderung aufgetretenen landeseigentümlichen Infektionskrankheit bejaht. Um eine solche Krankheit handelt es sich aber nach den Ausführungen des Sachverständigen, denen das Berufungsgericht gefolgt ist, bei dem Geschwürleiden des Klägers nicht.

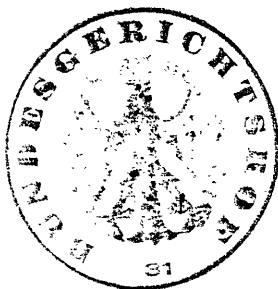
Der weitere Hinweis des Beschwerdeführers, das Berufungsgericht habe die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 9 Abs. 5 BZG verkannt, kann die Zulassung der Revision gleichfalls nicht rechtfertigen. Der Beschwerdeführer übersieht, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verfolgung und einem Leiden nicht schon bejaht werden kann, wenn die Verfolgungsbedingtheit des Leidens nicht ausgeschlossen werden kann, daß vielmehr zumindest die Wahrscheinlichkeit des Ursachenzusammenhangs gegeben sein muß. Hieran fehlt es nach den Feststellungen des Berufungsgerichts. Für eine Anwendbarkeit des § 9 Abs. 5 BZG ist angesichts dieser Feststellungen kein Raum.

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BZG vorliegt, muß die

sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kosten-
folge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zu-
rückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf



beglaubigt:

Justizhauptsekretär